



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2016.02581

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Wiler** vom 16. März 2016 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler am 17. Dezember 2015 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Skisportzone sowie Festlegung der Naturschutzzone von nationaler Bedeutung [def. bereinigtes TWW-Objekt Nr. 7034] samt Änderung des Bau- und Zonenreglements [Art. 72bis]);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 2015;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler vom 17. Dezember 2015, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Januar 2016;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 4. Juli 2016 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 8. Juli 2016, womit der Mitbericht vom 4. Juli 2016 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Wiler die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Wiler vom 17. Dezember 2015 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler am 17. Dezember 2016 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Skisportzone sowie Festlegung der Naturschutzzone von nationaler Bedeutung [def. bereinigtes TWW-Objekt Nr. 7034] samt Änderung des Bau- und Zonenreglements [Art. 72bis]) wird homologiert.

Sitzung vom

- 8. Juli 2016

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

er Philippe Knecht

Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 7.-

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

